

FR_GERICHTE 102 2016 162 vom 7. November 2016

FR Kantonsgericht, 2016-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2016_162

FR: FR_GERICHTE 102 2016 162 du 7 novembre 2016

IT: FR_GERICHTE 102 2016 162 del 7 novembre 2016

Regeste

Entscheid des II. Zivilappellationshofs des Kantonsgerichts | Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 1

Die beiden Beschwerden in den Verfahren 102 2016 161 und 162 sind weitgehend gleichlautend und es liegt ihnen derselbe Sachverhalt zu Grunde. Die beiden Verfahren sind daher zu vereinigen.

E. 2

a) Mangels Berufungsfähigkeit unterliegen die beiden angefochtenen Rechtsöffnungsentscheide vom 2. August 2016 der Beschwerde (Art. 309 Bst. b Ziff. 3 i.V.m. 319 Bst. a ZPO). b) Als Rechtsmittelinstanz für das erstinstanzliche Gericht am Betreuungsort ist der II. Zivilappellationshof in funktioneller und örtlicher Hinsicht zuständig (Art. 84 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 SchKG und Art. 46 ZPO e contrario; Art. 321 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 52 JG, Art. 17 Abs. 1 Bst. c des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 [RKG; SGF 131.11]). c) Gemäss Art. 251 Bst. a ZPO werden Entscheide in Rechtsöffnungssachen im summarischen Verfahren gefällt. Die Beschwerdefrist beträgt im summarischen Verfahren 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Die angefochtenen Entscheide wurden der Beschwerdeführerin am 3. August 2016 zugestellt (act. 9 resp. 11). Die am 12. August 2016 der Post übergebenen Beschwerden erfolgten somit fristgerecht. Auch die formellen Mängel wurden fristgerecht behoben. d) Der Streitwert im vereinigten Verfahren beträgt CHF 7'830.00 (CHF 5'835.00 plus CHF 1'995.00). Zinsen, Betreuungskosten, Gerichtskosten und Parteientschädigung werden nicht berücksichtigt (Art. 91 Abs. 1 S. 2 ZPO). e) Über eine Beschwerde kann auf Grund der Akten entschieden werden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

E. 3

Die Beschwerde hat eine Begründung aufzuweisen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Aus dieser muss ersichtlich sein, worauf der Beschwerdeführer seine Legitimation stützt, inwieweit er beschwert ist, auf welchen Beschwerdegrund er sich beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet. In der Beschwerdebegründung ist dazulegen, welche Sachverhaltselemente unrichtig sind und inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Das Vorliegen einer Begründung bildet Prozessvoraussetzung. Wo der angefochtene Entscheid – wie vorliegend – auf mehreren selbständigen Begründungen beruht, muss in der Beschwerdeschrift in Bezug auf jede dieser Begründungen dargelegt werden, inwiefern sie Recht verletzen soll, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Die Vorinstanz hat die Rechtsöffnung aus zwei Gründen verweigert: Erstens, weil ein in sich widersprüchlicher Vertrag vorliege, welcher seitens des Beschwerdegegners

gleichzeitig als Mieter (locataire) und als Bürge (garant) unterzeichnet worden sei. Der Vertrag sei damit auslegungsbedürftig und es fehle die eindeutige Verpflichtung, wie dies im Rechtsöffnungsverfahren vorausgesetzt sei. Zweitens verweigerte die Vorinstanz die Rechtsöffnung, da die die Zahlungsverpflichtung des Beschwerdegegners an zwei auflösende Bedingungen geknüpft worden sei und der Beschwerdegegner glaubhaft dargetan habe, dass beide Bedingungen längstens eingetreten seien.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 Die Beschwerdeführerin rügt einzig, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, die im Mietvertrag vereinbarte auflösende Bedingung entfalte ihre Wirkung unbesehen davon, ob sie der Vertragspartnerin zur Kenntnis gebracht wurde. Sie setzt sich aber nicht mit der Hauptargumentation der Vorinstanz auseinander, wonach die Mitverpflichtung des Beschwerdegegners von Anfang an auslegungsbedürftig gewesen sei, weil unklar sei, ob er nun als Mieter oder als Bürge unterzeichnet habe. Diese Unklarheit ist deshalb von entscheidender Wichtigkeit, weil die Verpflichtung als „garant“ – mithin als Bürge – allenfalls nichtig ist, zumindest erscheinen die Formvorschriften der Bürgschaft (öffentliche Beurkundung, Mitunterzeichnung des Ehepartners) missachtet worden zu sein. Mit diesen dem Urteil zugrunde liegenden Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander und legt auch nicht dar, inwiefern diese Art. 82 SchKG verletzen sollten. Auf die Beschwerden ist daher nicht einzutreten. Selbst wenn darauf eingetreten werden könnte, wären sie jedoch abzuweisen.

E. 4

a) Der Rechtsvorschlag des Schuldners gegen den Zahlungsbefehl führt zum Stillstand der Betreuung (Art. 78 Abs. 1 SchKG). Damit diese fortgesetzt werden kann, muss der Rechtsvorschlag in einem Gerichtsverfahren beseitigt werden (Art. 79, 80 und 82 SchKG). Der Gläubiger hat dabei die Wahl zwischen dem ordentlichen Zivilverfahren und dem – in der Regel schnelleren – summarischen Rechtsöffnungsverfahren. b) Der Beschwerdeführerin verkennt, dass sie das Rechtsöffnungsverfahren gewählt hat. Die provisorische Rechtsöffnung ist in Art. 82 SchKG geregelt und kann im Interesse rascher Vollstreckbarkeit schon gestützt auf eine blosser Schuldanerkennung erfolgen. Diese Schuldanerkennung bildet bei der provisorischen Rechtsöffnung den Rechtsöffnungstitel. Sie besteht aus einer schriftlichen Erklärung des Schuldners, wonach er sich zur Bezahlung eines bestimmten Geldbetrages verpflichtet. Als Schuldanerkennungen im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG kommen notarielle, aber auch private Urkunden, welche durch die Unterschrift des Schuldners bekräftigt sind, in Frage (s. dazu z.B. BGE 106 III 98 E. 3). Ist die Gläubigerin nicht im Besitze einer solchen Urkunde, hat ein Begehren um provisorische Rechtsöffnung keinen Sinn. Es muss ohne weiteres abgewiesen werden, sofern der Schuldner nicht an der Verhandlung die Forderung oder das Begehren ausdrücklich anerkennt. Liegt dagegen eine Schuldanerkennung in der beschriebenen Form vor, so gewährt das Gericht die provisorische Rechtsöffnung, wenn der Betriebene nicht sofort Einwendungen glaubhaft macht, welche die Schuldanerkennung entkräften (Art. 82 Abs. 2 SchKG). c) Der Mietvertrag vom 4. Dezember 2009 kann eine Schuldanerkennung für den ausdrücklich festgehaltenen Mietzins von CHF 1790.00 pro Monat darstellen. Wie die Vorinstanz zu Recht feststellt, hat der Beschwerdegegner Einwendungen vorgebracht, wonach er diesen Mietvertrag nicht als Mieter unterzeichnet habe, sondern einzig deshalb, um seinem damaligen Arbeitnehmer, F._____, zu ermöglichen, einen Mietvertrag abzuschliessen. Deshalb sei er als „Garant“ aufgetreten und seine Rolle sei denn auch klar im Vertrag so bezeichnet und es sei ausdrücklich festgehalten: „B._____ se porte garant

des conditions des obligations du bail à loyer, jusqu'à l'obtention du permis de séjour B et la fin de la période d'essai, stipulée dans le contrat de travail". Er habe nie in dieser Wohnung gewohnt, die Beschwerdeführerin habe ausschliesslich mit F. _____ kommuniziert und ihn auch nie auf irgendwelche Zahlungsausstände aufmerksam gemacht. Damit hat der Beschwerdegegner substantiierte Einwendungen vorgebracht; diese Einwendungen sind nicht nur in glaubhafter Form vorgebracht, sondern finden auch eine Stütze im Mietvertrag, welcher erst vom Berufungsgegner in vollständiger Form eingereicht wurde. Diese Vorbringen wurden von der Beschwerdeführerin weder im Rechtsöffnungs- noch im Beschwerdeverfahren kommentiert.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 Die Berufungsführerin stützt ihren Anspruch somit auf einen in sich widersprüchlichen und auslegungsbedürftigen Vertrag; dieser bildet somit keine zweifelsfreie Schuldverpflichtung und damit keine gültige Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG für den in Betreuung gesetzten Betrag. Die Beschwerde hätte daher auch abgewiesen werden müssen, wenn darauf eingetreten worden wäre. Die Beschwerdeführerin wird daher ihre Forderung in einem Zivilprozess geltend machen müssen.

E. 5

a) Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen und hat daher die Prozesskosten zu tragen. b) Die Gerichtskosten sind namentlich in Berücksichtigung der in Betreuung gesetzten Summe auf pauschal CHF 400.00 festzusetzen (Art. 48 und 61 Abs. 1 GebV SchKG). c) Die Parteientschädigung erfasst die Kosten einer berufsmässigen Vertretung. Gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. f JR wird die Parteientschädigung global festgesetzt. Bei globaler Festsetzung berücksichtigt die Behörde namentlich Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie die notwendige Arbeit der Anwältin oder des Anwalts, das Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien (Art. 63 JR). Die Auslagen werden bei der Festsetzung der Entschädigung angemessen berücksichtigt (Art. 68 JR). In den zwei – weitgehend identischen – Beschwerdeverfahren hatte Rechtsanwalt Eugen Marbach die Rechtsmittelschrift zur Kenntnis zu nehmen und sie mit seiner Klientschaft zu besprechen. Zudem hat er zwei Beschwerdeantworten von 4 Seiten eingereicht. Das Verfahren war weder besonders umfangreich noch schwierig. Die Parteientschädigung ist auf global CHF 864.00 (inkl. 8% Mehrwertsteuer: CHF 64.00) festzusetzen. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerdeverfahren 102 2016 161 und 102 2016 162 werden vereinigt. II. Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. III. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens werden A. _____ SA auferlegt. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden auf pauschal CHF 400.00 festgesetzt. Die Parteientschädigung für B. _____ wird auf CHF 864.00 (inkl. 8% Mehrwertsteuer: CHF 64.00) festgesetzt. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113-119 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen Freiburg, 7. November 2016/aur

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.